

## **Beitragsordnung European Health Alliance e.V.**

### **§ 1 Beitragspflicht**

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des European Health Alliance e.V. gemäß § 4 der auf der Gründungsversammlung am 4.12.2023 beschlossenen Vereinssatzung. Sie regelt einen Aufnahmebeitrag und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

### **§ 2 Beitragshöhe, Zahlungsform, Vereinskonto**

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

- a) juristische Personen des Privatrechts mit Gewinnerzielungsabsicht: 20.000 Euro
- b) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Artikel 2 der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EC nach Anzahl der Beschäftigten, Umsatz und Bilanzsumme gestaffelt:
  - b1) Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz und Bilanzsumme: 1.000 Euro
  - b2) Kleines Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und weniger als 10 Mio. Euro Jahresumsatz und Bilanzsumme: 2.000 Euro
  - b3) Mittleres Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und weniger als 50 Mio. Euro Jahresumsatz und 43 Mio. Euro Bilanzsumme: 5.000 Euro
- c) Körperschaften des öffentlichen Rechts (Universität), gemeinnützige und sonstige Non-Profit-Organisationen nach Anzahl der Beschäftigten, Umsatz und Bilanzsumme gestaffelt:
  - c1) Kleinere Organisationen - unter 250 MA und weniger als 25 Mio Euro Jahresumsatz - 2.000 Euro
  - c2) Größere Organisationen - ab 250 Mitarbeiter, oder ab 25 Mio Euro Jahresumsatz: 10.000 Euro

- (2) Der Vorstand entscheidet in Zweifelsfällen darüber, in welche Kategorie nach Abs. 1 ein aufzunehmendes Mitglied fällt.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand der Mitgliederversammlung für ein aufzunehmendes Mitglied einen reduzierten Mitgliedsbeitrag empfehlen, welche über die Empfehlung beschließt.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung zu zahlen.
- (5) Das Vereinskonto wird bei der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG unter  
IBAN DE84 3006 0601 0021 9608 04  
BIC DAAEDEDXXX
- (6) geführt. Der Vorstand ist ermächtigt und verpflichtet, bei der der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG ein Vereinskonto zu eröffnen und die Kontoverbindung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (7) Bei einem unterjährigem Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag nach dem Kalendermonat des Beitritts anteilig berechnet (1/12 des Jahresbeitrags je angefangenen Monat der Mitgliedschaft). Bei einem unterjährigem Austritt wird der volle Jahresbeitrag fällig.

### **§ 3 Zahlungstermin**

Zahlungstermin ist der 1. Februar des jeweiligen Kalenderjahres.

### **§ 4 Aufnahmebeitrag**

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen einmaligen Aufnahmebetrag in Höhe von 25 Prozent des in § 2 Abs. 1 geregelten jährlichen Mitgliedsbeitrags.

- (2) Der Aufnahmebeitrag ist binnen sechs Wochen nach der Entscheidung über Aufnahme, für Gründungsmitglieder binnen sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Vereinskontos. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

### **§ 5 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Namen und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Vereinssatzung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wird durch Protokollausfertigung den Mitgliedern bekannt gemacht und tritt mit Wirkung zum 4.12.2023 in Kraft.